



Planzgebot 2 (Pfg2) - Einzelbaum
 Es sind hochstämmige Einzelbäume 4 x verpflanzt, mit Ballen, mit Stammumfang mind. 20 - 25 cm fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggfs nachzupflanzen (s. Pflanzliste 2 und 3). Der Standort ist variabel, die Anzahl der Pflanzgebote ist bindend. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

D 11 Regenwasserzisternen
 Die Anlage und Nutzung von Regenwasserzisternen wird empfohlen. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann für Löschwasser-, Brauchwassernutzung und für die Bewässerung der Pflanzflächen verwendet werden.

Planzgebot 1 (Pfg1) - Dachbegrünung
 Flach- und Pultdächer sind bis zu einer Neigung von 10° zu begrünen. Der Aufbau einer Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen und wenigstens eine Vegetation von Wildkräutern und Gräsern ermöglichen. Zur Ansaat dient eine niederwüchsige, artenreiche Saatgutmischung mit mindestens 50 % Blumenanteil und restlichen Gräsern bzw. Sedumsprossmischung (s. Pflanzliste 1).

Planzbindung 1 (Pfb1) - Erhalt von Einzelbäumen
 Die mit Pflanzbindung belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzliste 2 und 3).

Planzbindung 2 (Pfb2) - Erhalt von flächigen Sträucherstrukturen
 Die mit Pflanzbindung belegten flächigen Sträucherstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzliste 2).

D 11 Schutz der angrenzenden Eidechsenhabitate
 Die südöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden, künstlich angelegten Eidechsenhabitate sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bretterzaun o.ä.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Planzgebot 3 (Pfg3) - Flächiges Pflanzgebot
 Entlang des Randbereiches werden Flächen zur Eingrünung des Baugebietes festgesetzt. Innerhalb des Pflanzstreifens sind mind. 80 % Flächenanteil mit heimischen, möglichst gebietseigenen Sträuchern gemäß Pflanzenliste 2 und zu ca. 20 % als kräuterreiche Fettwiese zu bepflanzen. Innerhalb der Wiesenbereiche sind hochstämmige Laubbäume aus der Pflanzenliste 1, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 - 25 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Wasserdurchlässiger Oberflächenbelag
 - Insektenfreundliche Beleuchtung
 - Artenschutzmaßnahme Baufeldreinigung
 - Vogelschutzglas
 - Dachbegrünung

Legende Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
 max. GH Maximale zulässige Gebäudehöhe in Meter über N.N. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 a Abweichende Bauweise
 Baugrenze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Landwirtschaftlicher Weg

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 PFG 1 PFG 1: Dachbegrünung (siehe Textteil)
 PFG 2 PFG 2: Anpflanzen von Bäumen (siehe Textteil)
 PFG 3 PFG 3: Flächiges Pflanzgebot (siehe Textteil)
Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 PFB 1 PFB 1: Einzelbaum - Erhaltung
 PFB 2 PFB 2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung"

Stadt Weinstadt
 Gemarkung Endersbach, Beutelsbach
 Landkreis Rems-Murr-Kreis
Grünordnungsplan
 Anlage 1 zum Umweltbericht
 Proj. Nr. 171321
 Plangrundlage: Bebauungsplan (Zoll Architekten Stadtplaner 2023)
 Prof. Waltraud Pustal
 Landschaftsarchitekten-Biologen-Stadtplaner
 Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
 Fon: (07121) 99421-6 Fax: (07121) 99421-71
 E-Mail: mail@pustal-online.de
 www.pustal-online.de

Plannr.: G1	GOP	Anlage 1
	Satzungsbeschluss	12.06.2023

